

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.09.2020 die nachfolgende Satzung des Marktes Neunkirchen a. Brand für den Seniorenbeirat beschlossen. Sie wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

## Satzung des Marktes Neunkirchen a. Brand für den Seniorenbeirat:

Der Markt Neunkirchen a. Brand erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

### § 1 Bezeichnung der Aufgaben und Rechte

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen a. Brand beruft einen Seniorenbeirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger.
- (2) Der Seniorenbeirat (in der Folge auch SB bezeichnet) vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren und berät den Marktgemeinderat (in der Folge auch MGR bezeichnet), seine Ausschüsse und die Verwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Menschen, insbesondere bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen, der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Seniorinnen und Senioren sowie der ideellen und finanziellen Förderung der Seniorenarbeit.  
Der SB fördert die Vernetzung und Abstimmung zwischen den Mitgliedern und örtlichen Interessengemeinschaften bei Themen der Seniorenarbeit
- (3) Der SB arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (4) Der Seniorenbeirat wird rechtzeitig von der Gemeinde in wichtige Themen, die die Seniorinnen und Senioren betreffen, einbezogen.
- (5) Nach Aufforderung der 1. Bürgermeisterin/des 1. Bürgermeisters oder des MGR nimmt der SB Stellung zu entsprechenden Themen.
- (6) Nach Mehrheitsbeschluss kann der SB Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen an den MGR geben. Diese sind in den zuständigen Gremien in angemessener Frist, spätestens innerhalb von 3 Monaten zu behandeln und zu entscheiden. Der SB hat ein Antragsrecht an den Marktgemeinderat. Der Antrag ist entsprechend § 26 Geschäftsordnung des Marktgemeinderats Neunkirchen am Brand (GeschO) zu behandeln.
- (7) Die Beiräte besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und können daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

### § 2 Zusammensetzung

- (1) Die Gruppierungen, die im SB vertreten sind, sind in Anlage 1 der Satzung aufgeführt. Die Anlage kann vom SB durch Beschluss ergänzt bzw. geändert werden. Die Änderung muss vom MGR beschlossen werden.
- (2) Es können bis zu zehn Mitglieder aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger hinzugezogen werden. Spätestens ein halbes Jahr vor der Konstituierung des SB erfolgt ein Aufruf zur Mitarbeit im SB an die Bürgerinnen und Bürger über das Mitteilungsblatt des Marktes Neunkirchen a. Brand.  
Bei mehr als zehn Bewerbern bzw. Bewerberinnen erstellt der SB für zehn Personen einen Vorschlag zur Mitgliedschaft an den MGR. Dieser beruft dann bis zu zehn Bewerberinnen/Bewerber oder bei mehr als zehn die vom SB vorgeschlagenen Personen als Mitglieder für die nächste Periode des SB ein.
- (3) Die 1. Bürgermeisterin/der 1. Bürgermeister sowie die Mitglieder des MGR können keine Mitglieder des SB sein. Sie können jedoch vom SB als Experten fallbezogen eingeladen werden. Vertreter der Organisationen sollen nicht Mitglieder des Marktgemeinderates sein.
- (4) Die/der 1. Bürgermeister/in oder ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in hat das Recht, beratend an den Sitzungen teilzunehmen.

### **§ 3 Berufung der Mitglieder, Wählbarkeit, Amtszeit**

- (1) Die im SB vertretenen Gruppen nach § 2, Anlage 1, benennen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter sowie je eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats müssen die Wählbarkeit im Sinne des Art. 21 GLKrWG besitzen oder, als Vertreter der Gruppierungen, ihre Arbeitsstelle in Neunkirchen a. Brand besitzen.
- (3) Die Mitglieder des SB werden vom MGR berufen. Die Amtszeit beginnt mit der Berufung und endet mit der Wahlperiode des Marktgemeinderates. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Mitgliedschaft im SB kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem SB und dem Markt Neunkirchen a. Br. jederzeit beendet werden. Scheidet ein nichtorganisiertes Mitglied aus, kann eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger vom SB vorgeschlagen und vom MGR berufen werden.  
Der Ausschluss einzelner Mitglieder aus wichtigem Grund kann durch den SB an den MGR beantragt werden.
- (4) Die berufenen Mitglieder der Organisationen können sich für jeden Verhinderungsfall von ihrer Stellvertreterin / ihrem Stellvertreter vertreten lassen.
- (5) Die Tätigkeit im SB ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

### **§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung**

- (1) Die konstituierende Sitzung wird durch die 1. Bürgermeisterin/den 1. Bürgermeister einberufen und geleitet.
- (2) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich.
- (3) Den Vorsitz des SB führt die/der amtierende Seniorenbeauftragte der Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand. Die berufenen Beiräte wählen aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die/der Vorsitzende beruft den SB nach Bedarf ein oder auf Antrag von 2/3 seiner Mitglieder. Die Sitzungen sollten viermal jährlich stattfinden.
- (5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung. Der SB gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und verwaltet sich selbst.
- (6) Die/der Vorsitzende des SB oder im Vertretungsfall die Stellvertretende/der Stellvertreter hat für die Belange der Seniorenarbeit ein Rederecht im MGR; § 29 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat gilt entsprechend.
- (7) Für notwendige Ausgaben im Rahmen der Geschäftsführung wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel ein Budget festgelegt, über das die Seniorenbeauftragte/der Seniorenbeauftragte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften verfügen kann.
- (8) Der Markt gewährt im Rahmen seines Haushalts einen Zuschuss zur Deckung notwendiger Auslagen, z.B. für Porto usw.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, den 24.09.2020

gez. Martin Walz  
1. Bürgermeister